

Dagegen ist Art. 78 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass er es den Zollbehörden gestattet, die Ergebnisse einer Teilbeschau der in einer Zollanmeldung bezeichneten Waren, die anhand von Proben durchgeführt wurde, die diesen Waren entnommen wurden, für in früheren Anmeldungen desselben Anmelders aufgeführte Waren — die nicht Gegenstand einer Beschau waren und deren Beschau aufgrund ihrer erfolgten Überlassung nicht mehr möglich ist — zu übernehmen, sofern diese Waren identisch sind, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 9.2.2013.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Lyreco Belgium NV/Sophie Rogiers**

**(Rechtssache C-588/12) <sup>(1)</sup>**

**(Sozialpolitik — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 — Elternurlaub auf Teilzeitbasis — Entlassung des Arbeitnehmers ohne schwerwiegenden oder ausreichenden Grund — Pauschale Schutzentschädigung wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub — Berechnungsgrundlage für die Entschädigung)**

(2014/C 112/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Lyreco Belgium NV

Rechtsmittelgegnerin: Sophie Rogiers

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeidshof te Antwerpen — Belgien — Auslegung der Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 (ABl. L 145, S. 4) enthalten ist — Elternurlaub auf Teilzeitbasis — Kürzung der Leistungen — Entlassung des Arbeitnehmers vor dem Ende des Elternurlaubs ohne schwerwiegenden Grund — Methode zur Berechnung der Höhe der Entlassungsabfindung

**Tenor**

Stehen die Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 der am 14. Dezember 1995 von den allgemeinen branchenübergreifenden Organisationen UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub enthalten ist, dem entgegen, dass die Schutzentschädigung, die dem Arbeitnehmer zu zahlen ist, der mit seinem Arbeitgeber durch einen unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag verbunden war und dessen Arbeitsvertrag durch diesen Arbeitgeber ohne schwerwiegenden oder ausreichenden Grund während einer Zeit der verkürzten Leistungen wegen der Inanspruchnahme eines 20 %- bzw. 50 %-igen Elternurlaubs einseitig beendet wird, anhand des während dieses Verkürzungszeitraums geschuldeten Gehalts berechnet wird, wohingegen derselbe Arbeitnehmer eine Schutzentschädigung in Höhe des Vollzeitgehalts beanspruchen könnte, wenn er seine Leistungen um 100 % verkürzt hätte?

<sup>(1)</sup> ABl. C 79 vom 16.3.2013.